



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 6

Bayreuth, 8. März 2024

Kreistags-sitzung in Bayreuth

Am Freitag, 15. März 2024, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

27. Sitzung des Kreistages

statt.

Tag es ordnung :

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 15.12.2023
2. Bekanntgaben
3. RIZ;
Aufhebung bzw. Beibehaltung der Beschlusslage;
Antrag der KRe Prof. Dr. Hiery und Dr. Fülle (FDP-Gruppierung) vom 13.2.2024
4. Haushalt 2024;
Beschlussfassung
 - 4.1 Abwägung der finanziellen Verhältnisse der Umlagezahler
 - 4.2 Haushaltsplan und -satzung 2024
5. Nachbesetzung Jugendhilfeausschuss
6. Gremienarbeit;
Änderung der Sitzungszeiten;
Antrag der Kre Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 24.1.2024
7. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 5. März 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

zung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Das Vorhaben sieht vor, die bestehende Wehranlage zu demontieren, um eine Fischrampe zu schaffen. Diese Maßnahme ist entscheidend, um die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers sicherzustellen und den Fischen einen ungehinderten Zugang zu ihren Laich- und Aufwuchsgebieten zu ermöglichen. Die Fischrampe wird nach den aktuellen ökologischen Standards gestaltet und trägt zur nachhaltigen Entwicklung der Gewässerökologie in der Region bei. Der Rückbau der Wehranlage und die Errichtung der Fischrampe werden positive Auswirkungen auf die lokale Umwelt haben. Die Maßnahme wird die natürliche Wanderung von Fischarten unterstützen, den Lebensraum verbessern und die ökologische Vielfalt fördern.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/
der-landkreis/bekanntmachungen-
ausschreibungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen)

Inhalt:

Kreistags-sitzung in Bayreuth
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Rückbau der oberen Wehranlage und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit in Form einer Fischrampe - Weißer Main - Frankenhammer Bad Berneck durch Frenzeli GmbH - Antragsteller
Nachruf
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Rückbau der oberen Wehranlage und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit in Form einer Fischrampe - Weißer Main - Frankenhammer Bad Berneck durch Frenzeli GmbH - Antragsteller

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Frenzeli GmbH beantragt den Rückbau der oberen Wehranlage (Weißer Main - Frankenhammer in Bad Berneck) zur Errichtung einer ökologisch durchgängi-

gen Fischrampe in Form der Plangenehmigung gem. § 68 WHG.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchfüh-

Nachruf

Am 9.2.2024 verstarb im Alter von 80 Jahren

Herr Robert Munz

Bayreuth

Herr Munz war von 1976 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 2007 beim Landkreis Bayreuth beschäftigt. Im gesamten Zeitraum war er als Kreisbaumeister eingesetzt.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, den 26. Februar 2024

Wiedemann
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

des die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 29. Februar 2024

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3703738900
Konto-Nr. alt: 303738900

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 1. März 2024

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2024 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2024 vom 14. Februar 2024, Seite 27 und 28, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 26. Februar 2024

Landratsamt
Wiedemann
Landrat

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 22. Februar 2024
Landratsamt Bayreuth
Dr. Brodmerkel
Regierungsrat

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710271747

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 29. Februar 2024

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 4326017425

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 29. Februar 2024

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 4326017433

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die